

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 40/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4-6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 1995 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r sowie die Richter B e n d e r und
B a u m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschuß des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 1994
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgeschriebenen Form.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels. In der Beschwerdebegründung muß jedoch der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Diesem Erfordernis genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.

Der Kläger sieht einen Verfahrensmangel darin, daß das Landessozialgericht (LSG) den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt habe (Verstoß gegen § 103 SGG). Bei hinreichender Aufklärung des Sachverhaltes hätte sich ergeben, daß das Einkommen aus Landwirtschaft, welches das LSG dem Kläger zugerechnet habe, zur Hälfte von der Ehefrau des Klägers erwirtschaftet sei und ihr zustehe. Auf einen Verfahrensmangel, der in der Verletzung des § 103 SGG besteht, kann indessen eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Zur formgerechten (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) Rüge, das LSG sei einem Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), gehört neben dem Vortrag, mit welchem Schriftsatz oder in welcher Sitzung der Antrag gestellt worden ist, die Angabe der Gründe, aus denen sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den von ihm nicht erhobenen Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). An einem solchen Vortrag des Klägers fehlt es. Er trägt nicht einmal vor, daß von ihm überhaupt ein prozeßordnungsgerechter Beweisantrag gestellt worden ist.

Wenn der Kläger meint, der Beschluß des LSG sei materiell-rechtlich fehlerhaft, weil er unbesehen das Einkommen der Eheleute allein dem Manne zugerechnet habe, lediglich deshalb weil er Eigentümer des der ehelichen Landwirtschaft zugrunde liegenden Grundbesitzes sei, kann dies im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob der angefochtene Beschluß dem materiellen Recht entspricht, kann nur im Revisionsverfahren selbst erfolgen. Dieses Revisionsverfahren setzt aber die Zulassung der Revision voraus, zu der es im vorliegenden Fall mangels formgerechter Darlegung von Revisionszulassungsgründen nicht kommen kann.

Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde des Klägers mußte verworfen werden. Dies konnte gemäß § 202 SGG iVm § 574 Zivilprozeßordnung und



§ 169 SGG analog ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)